

Vereinssatzung



**der
Turngemeinde
Wehlheiden e.V.**

Präambel

Der Verein wurde am 30.07.1947 wieder gegründet. Er vereint seit dieser Zeit alle Mitglieder aus Wehlheider Sportvereinen, die bis zum Gründungsjahr bestanden, deren ältester auf das Jahr 1868 zurückgeht.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Turngemeinde Wehlheiden**. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter VR-Nr. 1009 eingetragen und befugt, den Zusatz "e.V." zu führen.
2. Sitz des Vereins ist Kassel.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
- die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports,
- den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
- die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- alle Mitglieder miteinander durch Veranstaltungen zur Pflege von Kameradschaft und Freundschaft zu verbinden.

Dabei haben sowohl der Leistungs- als auch der Breitensport nebeneinander ihre volle Berechtigung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Etwaige Mittel – auch aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben – dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Zuwendungen von Verbänden und Behörden sowie Spenden sind vom Verein zweckgebunden zu vereinnahmen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, können Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder entsprechend § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

§ 4

Verbände

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen, dem Deutschen Turnerbund und der jeweiligen Fachverbände für die von ihm unterhaltenen Abteilungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jeder, der die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Form anerkennt, kann Mitglied des Vereins werden.
Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder (über 18 Jahre)
- b) außerordentliche Mitglieder (Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Mitglieder der Fördergemeinschaft der Turngemeinde Wehlheiden),
- c) Ehrenmitglieder
- d) juristische Personen

2. Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft:

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand (§10) zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit der einfachen Mehrheit seiner Stimmen.

Es kann eine Aufnahmegebühr entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung des Vereins erhoben werden. Jugendliche (unter dem vollendeten 18. Lebensjahr) können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Weitere Voraussetzung ist jedoch, dass sich der gesetzliche Vertreter für die Beitrag- und sonstigen Zahlungsverpflichtungen schriftlich mit verpflichtet. (Schuldenübernahme gemäß §§ 414 ff. BGB).

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit es nicht anders geregelt ist.
- b) alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen und Angebote des Vereins im Rahmen der geltenden Satzung in Anspruch zu nehmen. Eine Teilnahme am Vereinsvermögen insbesondere im Falle der Auflösung (§16) besteht nur nach Maßgabe dieser Satzung, des allgemeinen Vereinsrechts sowie der gesetzlichen Vorschriften. Die Rechte eines einzelnen Mitglieds sind höchst persönliche. Sie sind nicht übertragbar, abtretbar oder verpfändbar.
- c) die Pflichten der Mitglieder bestehen unter anderem darin,
 - Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten;
 - Vereinssatzung, Vereinsstatuten, Versammlungs- und Verbandsbeschlüsse zu beachten und einzuhalten;
 - die in der Satzung niedergelegten Grundsätze - auch durch persönlichen, ehrenamtlichen Einsatz - zu fördern und zu mehren;
 - angetragene oder durch Wahl in ein Organ des Vereins übernommene Aufgaben ehrenamtlich zu erfüllen;
 - das Vereinseigentum und die Einrichtungen die in Sporthallen und Sportstätten genutzt werden sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlusten kann das Mitglied zu Schadensersatz herangezogen werden.

4. Stimmrecht

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

5. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss:

- a) Der Austritt ist stets zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **1 Woche** schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären. Der Vereinsvorstand stimmt dem Austritt nur dann zu, wenn das austretende Mitglied seine Beiträge bis einschließlich des Halbjahres des Austritts entrichtet und auch sonst alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein ordnungsgemäß erfüllt hat. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben schriftlich, vollständig und umfassend unter Beifügung aller notwendigen Nachweise Rechenschaft abzulegen.
- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn dieses den Bedingungen der Aufnahme nicht mehr genügt.

Der Ausschluss soll erfolgen:

- (1) bei vereinschädigendem Verhalten oder groben Vergehen gegen die Vereinssatzung sowie gegen Beschlüsse.
Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.
- (2) bei unehrenhaften Verhalten innerhalb wie außerhalb des Vereins;
- (3) bei Rückstand von Zahlungsverpflichtungen (Beiträgen und sonstigen Zahlungen) um mehr als insgesamt 12 Monate.

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich vom Vereinsvorstand (§10) mitgeteilt. Gegen diesen Ausschlussbescheid steht dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe (Zustellung) Einspruch zu. Der Einspruch ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu senden. Dabei ist der Einspruch unter Angabe aller entlastenden Umstände zu begründen.

Für die Rechtzeitigkeit des Einspruchs kommt es auf den Zugang in der Geschäftsstelle des Vereins an. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand (§ 11) mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Sitzung des Gesamtvorstandes seine persönliche Meinung darzustellen. Mitglieder, die der Landessportbund Hessen oder ein Fachverband rechtswirksam ausgeschlossen hat, scheiden mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung aus dem Verein aus.

Kann der Ausschlussbescheid aufgrund mangelnder Adressangaben nicht zugestellt werden, gilt das Mitglied einen Monat nach versuchter Zustellung als ausgeschlossen.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Pflichten, ausgeschlossen die Pflicht zur Zahlung rückständiger Beiträge, sonstiger Zahlungen und für den Fall einer Amtsinnehabung, die ordnungsgemäße und vollständige Rechenschaft unter Beifügung aller Nachweise und Belege in schriftlicher Form.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen wird, auch rückwirkend zum Jahres- oder Halbjahresbeginn.

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Bei bestimmten Sportarten können auf Antrag der Abteilung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes Zusatzbeiträge für die Abteilung erhoben werden.

Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

1. Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträgen (im Bedarfsfall)
- c) Einnahmen aus sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen
- d) Spenden, Zuschüssen, Zuwendungen und sonstigen Einnahmen

2. Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Verwaltungs- und Verbandsausgaben
- b) Ausgaben für die Aufgabenerledigung nach § 2 der Satzung
- c) Sonstigen Aufwendungen

§ 8 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung (§ 9)
 - b) der Vereinsvorstand (§ 10)
 - c) der Gesamtvorstand (§ 11)
 - d) die Abteilungen (§ 12)
 - e) das Ehrengericht (§ 13)
2. Ein Ehrenvorsitzender kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens 12 volle Monate ununterbrochen angehören.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
3. Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattzufinden.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - bei wichtigen Vereinsangelegenheiten
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
 - wenn 20 % der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies schriftlich, unter Angabe der Gründe und Zwecke beim Vereinsvorstand (§ 10) beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung
 - berät und beschließt die Aufgabenstellung und Ziele des Vereins
 - legt seine Organisation fest
 - bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit
 - beschließt über die Höhe der Beiträge und einer Aufnahmegebühr
6. Die Einladung hat schriftlich an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
7. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - b) Geschäftsbericht des Vereinsvorstandes
 - c) Kassenbericht
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vereinsvorstandes
 - f) Neuwahlen des Vereinsvorstandes, sofern Wahlen anstehen
 - g) Wahl der Kassenprüfer, sofern Wahlen anstehen
 - h) Anträge, sofern solche vorliegen
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des Vereinsvorstandes geleitet. Bei der Wahl des Vorstandes kann aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied zum Versammlungsleiter mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden. Ist der Vereinsvorstand (§ 10) geschlossen zurückgetreten, leitet der in der Mitgliederversammlung anwesende Abteilungsleiter die Versammlung, der die längste Vereinszugehörigkeit hat.
9. Über Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll vom Schriftführer/in oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu führen, das vom Schriftführer/in / Protokollführer/in und dem Vereinsvorstand zu unterschreiben ist.
10. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage und Anträge auf Satzungsänderung bis zum 31.12. des Vorjahres vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), bedürfen zu

ihrer Behandlung in der Mitgliederversammlung einer 2/3 Mehrheit aller auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Vereinsauflösung oder -aufhebung sowie die Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von 9/10 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.
12. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Wird beantragt, über einen Punkt der Tagesordnung eine geheime und schriftliche Abstimmung vorzunehmen, so bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für diesen Fall sind mindestens drei stimmberechtigte anwesende Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich zu bestimmen, die gemeinsam die Stimmenauszählung durchführen. Dieses Ergebnis ist schriftlich im Protokoll festzuhalten und von diesen Mitgliedern zu unterschreiben.
13. Die Wahl des Vereinsvorstandes kann auf Antrag in geheimer und schriftlicher Form durchgeführt werden - § 9, Ziffer 12 - gilt entsprechend. Dabei ist die Rangfolge der Wahl so festgelegt, dass diese entsprechend § 10 Ziffern 1a bis 1 e durchzuführen ist. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 Vereinsvorstand (VV)

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in (Kassierer/in)
 - d) dem/der Schriftführer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vereinsvorstand vertreten (§ 26 Abs. 1 BGB).
3. Ein Vorstandsmitglied kann innerhalb des Vereinsvorstandes keine weitere Funktion übernehmen.
4. Die Wahl des Vorstandes hat in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres gemäß Wahlordnung des Vereins zu erfolgen.
5. Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein anderes Vorstandsmitglied gewählt oder berufen ist, es genügend Rechenschaft über seine Mitarbeit abgelegt und dem Verein gehörende Sachgegenstände zurückgegeben hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vereinsvorstand ein Ersatzmitglied zu berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung des Gesamtvorstandes (§ 11) mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Das berufene Ersatzmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung in seinem Amt. Dann muss durch die Mitgliederversammlung seine Bestätigung oder die Wahl eines anderen Ersatzmitgliedes stattfinden. Für die Wahl des Ersatzmitgliedes gilt § 9 Ziffer 12 entsprechend.
6. Tritt der Vereinsvorstand geschlossen zurück, so übernehmen die beiden Abteilungsleiter, die die längste Vereinszugehörigkeit besitzen, gemeinschaftlich die Führung und die Aufgaben des Vereinsvorstandes so lange, bis ein Notvorstand benannt oder ein neuer Vereinsvorstand gewählt ist. Es ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 9 Ziffer 4, 2. Strichaufzählung alternativ) durch diese beiden Abteilungsleiter entsprechend § 9 Ziffer 6 einzuberufen.
7. Aufgaben des Vereinsvorstandes
Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder über die ihm zur Erledigung durch die Satzung übertragenen Aufgaben, insbesondere:
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Vertragsabschlüsse, -aufhebungen und -änderungen im üblichen geschäftlichen und sportlichen Rahmen einschließlich der Verträge mit Trainern, Betreuern und Übungsleitern.
 - Überwachung und Organisation der Geschäftsstelle einschließlich aller dazu erforderlichen notwendigen Rechtsgeschäfte;
 - Ausgaben für den laufenden Spiel- und Wettkampfbetrieb,
 - Verwaltungskosten (Steuern, Verbandsabgaben, Versicherungsbeiträge oder Versicherungsprämien usw.)

Zum Ankauf, Verkauf und/oder zur Belastung von Grundstücken, ist die Bevollmächtigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

Das Nähere regelt ein von den Vorstandsmitgliedern zu beschließender Aufgabenverteilungsplan, der nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11 Der Gesamtvorstand (GV)

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäß § 2 der Geschäftsordnung, im Verhinderungsfall deren gewählte Vertreter/innen.
2. Der Gesamtvorstand hat mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen zusammenzutreten. (§ 9 Ziffer 4 gilt entsprechend).
3. In den Sitzungen des Gesamtvorstandes hat der Vereinsvorstand durch den Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Vertreter über die Arbeit und die aktuellen Probleme zu berichten. Je nach Sachlage sind Beschlüsse zu fassen, an die alle Gliederungen des Vereins, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, gebunden sind und die keine Satzungsänderung zum Inhalt haben dürfen.

§ 12 Abteilungen

1. Der Verein unterhält Abteilungen für die sportliche Betätigung seiner Mitglieder.
2. Die Leitung einer Abteilung muss alle zwei Jahre gewählt werden und sollte mindestens aus einem/einer Abteilungsleiter/in bestehen. Die weitere Zusammensetzung richtet sich nach den Bedürfnissen der Abteilung in Anlehnung an die Gliederung und Organisation des Vereinsvorstandes.
3. Die Abteilungen haben zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Plan über die voraussichtliche Ausgabenentwicklung aufzustellen, der vom Vereinsvorstand zu genehmigen ist. Der Vereinsvorstand stellt den Abteilungen unterschiedliche und begrenzte Vorschüsse zur Verfügung. Der/die Abteilungsleiter/in oder sein/e Stellvertreter/in haben über die Verwendung der zugewiesenen Vorschüsse ordnungsgemäß - unter Beifügung aller Belege Rechnung zu legen. Solange die Abrechnung nicht ordnungsgemäß belegt ist, wird dieser Abteilung kein weiterer Zuschuss gewährt.
4. Wird für nicht ständig notwendig werdende und laufende Ausgaben kein Zuschuss über den Haushaltsplan beantragt, sind Einzelanträge an den Vereinsvorstand erforderlich, wobei hier Globalbewilligungen in ausreichendem Umfang möglich sind. Die Anträge sind schriftlich zu stellen und mit einer ausreichenden Begründung zu versehen. Über außerhalb des Haushaltsplanes beantragte Vorschüsse entscheidet der Vereinsvorstand mit der einfachen Mehrheit seiner Stimmen.

§ 13 Ehrengericht

1. Die Mitglieder des Ehrengerichtes werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt entsprechend § 9, Ziffer 13.
2. Das Ehrengericht soll sich aus verdienten Mitgliedern des Vereins zusammensetzen.
3. Das Ehrengericht soll mindesten 4 und nicht mehr als 9 Mitglieder haben. Scheidet ein Mitglied aus, so wird das Ehrengericht bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf welcher das Ehrengericht zu wählen wäre, nicht ergänzt.
4. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung oder Ehrenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder 3 Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Gesamtvorstand (§ 11) des Vereins angehören. Mindestens zwei Kassenprüfer haben die Aufgabe, gemeinschaftlich die Buchführung, die Belege, die Kassenführung sowie den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch zu prüfen, dies durch ihre Unterschriften zu bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vereinsvorstand unterrichten. Die Prüfungen sollen nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 15 Ehrungen

Vorschläge zu Ehrungen kann jedes Mitglied und Organ des Vereins beim Vereinsvorstand einbringen. Die Vorschläge sollen eine kurze Begründung enthalten. Weiteres regelt die Geschäftsordnung oder Ehrungsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 16 Auflösung und Änderung des Zwecks des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Aufhebung seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung das mit 9/10 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel mit der Verpflichtung zu, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 17 Anzuwendendes Recht

Die Satzung und Statuten aller Fachverbände sowie die des Landessportbundes Hessen sind gültiges Recht für den Verein, soweit nicht satzungsgemäß anderes bestimmt ist. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

§ 18 Sonstiges

Sollten einzelne dieser Bestimmungen gegen gültige gesetzliche Vorschriften verstoßen und deshalb zur Nichtigkeit oder Rechtsunwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung führen, so sollen alle anderen Bestimmungen dieser Satzung gleichwohl volle Rechtswirksamkeit behalten, soweit nicht durch den Wegfall einer oder mehrerer Bestimmungen das durch die Satzung Gewollte nachteilig verändert wird. An die Stelle nichtiger oder rechtsunwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

§ 19 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Gesamtvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutz-Ordnung“ für alle Mitglieder verbindlich. Siehe www.tg-wehlheiden.de

§ 20 Schlussabstimmungen und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit ihr werden alle bisherigen Satzungen bzw. Satzungsänderungen aufgehoben. Die Satzung wurde am 30.März 2023 in der Mitgliederversammlung beschlossen.